

Gemeinde Scheeßel
Untervogtplatz 1
27383 Scheeßel

**Kreisgruppe
Rotenburg (Wümme)**
Vorsitzender
Manfred Radtke
Am Kamp 31
27356 Rotenburg
Fon: 04261/69 67
Mail: bund.rotenburg@bund.net
Web: <http://rotenburg.bund.net>

6. August 2020

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Fuhrenkamp II"; Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Rotenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND-Kreisgruppe Rotenburg nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der "Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A)" auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e. V. abgegeben.

1. Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Verfahrensart sind, entgegen der Auffassung der Gemeinde Scheeßel, **nicht** gegeben.

Eine Anwendung des § 13 kommt nur in Betracht, wenn die **Grundzüge** der Planung nicht berührt werden. Dass sich die Größe der Straßenverkehrsfläche ändern, ist **nicht** der wesentliche Inhalt der geplanten Änderung. Dieser besteht in der **Gestaltung** des Knotenpunktes L 130 / Fuhrenkamp / Vareler Weg. Der Wechsel weg von einer Kreisel-Lösung hin zu einer vollsignalisierten Kreuzung ist **der** wesentliche Bestandteil der Änderung. **Die bisher geplante Gestaltung wird komplett über Haufen geworfen.**

Lt. BVerwG stellt § 13 BauGB

*"... darauf ab, dass der planerische Grundgedanke, das zugrunde liegende Leitbild, erhalten bleibt und dass eine Änderung von **minderem** Gewicht vorliegt, die noch von dem im jeweiligen Plan zum Ausdruck gekommenen planerische Willen der Gemeinde umfasst ist, so dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden."* (BVerwG, NVwZ 1990, 873/874 f.).

Nachzulesen im Kommentar zum BauGB von Battis/Krautzberger/Löhr, 10 Auflage, § 13, Rn. 2).

Weiter heißt es dort:

*"Es ist vielmehr in jedem Einzelfall anhand ... der Darstellungen des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründungen eine **planerische Grundkonzeption** herauszuarbeiten, der der jeweilige Plan auch nach der Änderung oder Ergänzung noch entsprechen muss. **Berührt** sind die Grundzüge der Planung nicht erst dann, wenn die Änderung ihnen entgegenstehen oder sie beeinträchtigen würde, sondern bereits dann, wenn das **planerische Leitbild geändert, nicht "unangetastet" gelassen wird.***

...
*Entscheidend für die Anwendbarkeit des § 13 ist nicht die mögliche Tragweite in der Wirklichkeit, sondern der **Vergleich zwischen den ursprünglichen und den geänderten Festsetzungen.**"*

2. Dass sich das Leitbild **grundlegend** geändert hat, beweist der Vergleich der bisherigen und der jetzt geplanten Variante.

- **Bisherige** Kreisellösung (s. Abb. 2.1 auf Seite 6 der Begründung):

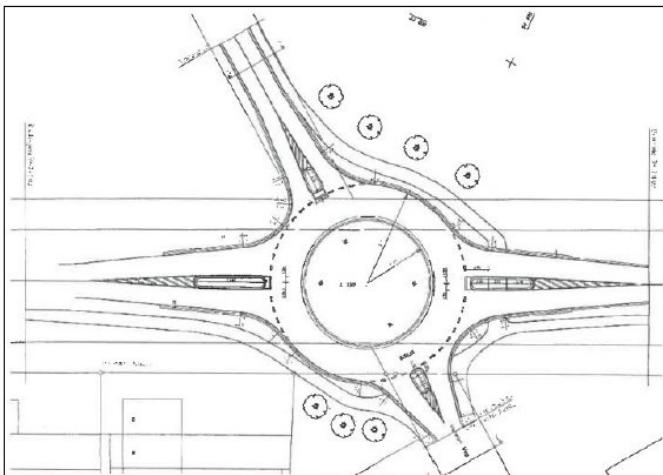


Abb. 2: Ursprünglicher Entwurf für den Knotenausbau
Anlage 1 zur Begründung des B-Planes Nr. 59

Künftig vorgesehene Gestaltung des Knotenpunktes:



Abb. 4: Variante 2

Dass sich bei der Planung des Knotenpunktes das **Leitbild** geändert hat, ist offensichtlich.

Das von der Gemeinde Scheeßel gewählte vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB entspricht damit **nicht** den vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Anforderungen.

3. Dass sich die Planung **grundlegend** geändert hat, belegt auch die Baugenehmigung für ein Gebäude im Bereich des Knotenpunktes. Es heißt dort:

"Hinweis Gemeinde Scheeßel

*Der Rat hat entschieden, für den Ausbau des Knotenpunktes Helvesieker Landstraße (L 130) Fuhrenkamp / Vareler Weg eine vollsignalisierte Lösung mit Abbiegespuren vorzusehen. Bisher u. auch bei Aufstellung des o. g. B-Planes Nr. 73 war noch von einer Umgestaltung als Kreisellösung ausgegangen worden. **Die andere Ausbaueise führt dazu, dass***

für das hier betroffene Baugrundstück dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen bzw. Entschädigungszahlungen bestehen. Der Anspruch ist gegenüber der Gemeinde Scheeßel geltend zu machen."

4. In der Begründung des Bebauungsplans heißt es unter Punkt 3.2.2 (Variante 2):

*"Eine beidseitige Verziehung ergibt eine Fahrbahnaufweitung bzw. -verbreiterung in Richtung Osten und Westen. Gemäß **RAL Tabelle 28** wird der **Linksabbiegetyp LA1** gewählt. Der Linksabbiegestreifen besteht aus der Aufstellstrecke IA = 20 m, der Verzögerungstrecke LV = 20 m und der Verziehungstrecke IZ = 50 m (bei beidseitiger Verziehung)."*

Das ergibt zusammen eine Länge der Abbiegespuren von insgesamt **90 m**. Diese Angaben basieren auf der Variantenuntersuchung des Büros IDN vom 7. Mai 2020. Lt. den Aussagen des dortigen Punktes 2.1 (Planungsgrundlagen) **ist für die Umgestaltung des Knotenpunktes die "Richtlinie für die Anlage von Landstraßen" (RAL) zugrunde zu legen.**

Die **RAL Tabelle 28** hat folgenden Inhalt:

Tabelle 28: Einsatzbereiche der Linksabbiegetypen

EKL der Straße, aus der abgebogen wird	Betriebsform des Knotenpunkts	EKL der Straße, in die abgebogen wird	Linksabbiegetyp
EKL 2	mit LSA	EKL 2, EKL 3	LA1
EKL 3	mit LSA	EKL 3, EKL 4	LA1
	ohne LSA	EKL 3, EKL 4	LA2
EKL 4	ohne LSA	EKL 4	LA3
EKL 4	ohne LSA	EKL 4 *) LS V **)	LA4

*) bei geringem Linksabbiegerverkehr
 **) auch Hauptwirtschaftswege, Werkszufahrten

Der BUND Rotenburg weist darauf hin, dass diese Tabelle **nur** gilt, wenn sich an einem Knotenpunkt zwei **Landstraßen(!)** kreuzen. **Diese Situation liegt hier aber nicht vor.** Fuhrenkamp und Vareler Weg sind **keine(!)** Landstraßen, sondern **Sammelstraßen** gem. Abschnitt 5.2 der *"Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen"* (RASt 06).

Die RAL Tabelle 28 ist daher keine(!) maßgebliche Grundlage für die Gestaltung des Knotenpunktes.

5. Lt. Verkehrsuntersuchung Dr. Schubert aus Juni 2017 wird es in der **Prognose für 2030(!)** folgende Abbiegevorgänge geben:

Abbiegevorgänge L 130 / Vareler Weg / Fuhrenkamp

Spitzenstunde – Linksabbieger		
Richtung	Zahl	Bemerkung
Fuhrenkamp (Am Morgen)	15	1 Kfz alle 4 Minuten
Fuhrenkamp (Am Nachmittag)	15	1 Kfz alle 4 Minuten
Vareler Weg (Am Morgen)	85	1,4 Kfz pro Minute
Vareler Weg (Am Nachmittag)	85	1,4 Kfz pro Minute

Angesichts des tatsächlichen Verkehrsaufkommens sind die geplanten Abbiegespuren vollkommen überdimensioniert! Und dafür sollen Dutzende von gesunden Bäumen gefällt werden?

6. In **Abschnitt 1** (Einführung) der **RAL** heißt es:

*"Die RAL bieten **keine geschlossenen Lösungen** für alle Entwurfsaufgaben an. Sie öffnen dem Planer einen **Ermessensspielraum**, der bei der **notwendigen Abwägung zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen und Zielen genutzt werden soll**. Dabei sind **Abweichungen von den Regelwerten möglich**, sie sind im Einzelfall zu begründen."*

In Abschnitt 2.1 (Allgemeines) der **RAL** heißt es in Absatz 1:

*(Die Landstraßen) ...sollen **die natürlichen Lebensgrundlagen schonen, soweit wie möglich in das Umfeld integriert werden** und dabei nur in geringem Maße wertvolle Flächen in Anspruch nehmen, ..."*

Und weiter steht in Absatz 2:

*"Die vorgenannten Ansprüche müssen im Planungsprozess **abgewogen** werden. Die Grundlage hierfür bilden auf unterschiedlichen Stufen der Planung in der Regel mehrere zur Diskussion stehende Varianten. Durch eine **Abwägung** bezüglich der Ziele*
- Verkehrssicherheit
- Verkehrsqualität
- **Umweltverträglichkeit**
*...lassen sich vorteilhafte Varianten entwickeln. Dabei gilt es eine Lösung herauszuarbeiten, bei der unter Berücksichtigung der vorgenannten Ziele **der größte Nutzen für die Gesellschaft** mit möglichst geringen Kosten erreicht wird."*

Warum hat die Gemeinde Scheeßel die zulässigen planerischen Möglichkeiten nicht genutzt?

7. In der Begründung des Bebauungsplans steht, dass die Abbiegespuren insgesamt eine Länge von **90 m** haben werden (s. vorstehend Punkt 4). Der BUND hat diese Angaben im Internet in Geo-Life, **der offiziellen Unterlage der niedersächsischen Katasterverwaltung**, nachgemessen. Danach ergeben sich in Wirklichkeit folgende Längen:

Beginn der Fahrbahn-Verzweigungen jeweils von Norden und Süden (Beginn des beplanten Bereichs) **bis zur Mitte der Kreuzung** = ca. **120 m(!)**.

8. Die Beseitigung von Dutzenden gesunder Bäume stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz dar. In § 15 Absatz 1 heißt es:

*"Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur- und Landschaft **zu unterlassen**. Beeinträchtigungen **sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind**. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen."*

Wie dargestellt, hat die Gemeinde Scheeßel eine Reihe von Möglichkeiten, den Eingriff in die Natur zumindest deutlich abzumildern. **Warum hat sie diese nicht genutzt?**

Der BUND Rotenburg sieht in der jetzigen Planung daher einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes!

9. In der amtlichen Bekanntmachung vom 04.07.2020 weist die Gemeinde Scheeßel darauf hin, dass sie freiwillig eine Umweltprüfung durchgeführt hat, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Der BUND Rotenburg fragt sich:

- **Warum legt die Gemeinde Scheeßel bei ihrer Planung die RAL Tabelle 28 zugrunde, obwohl diese für den Knotenpunkt L 130 / Fuhrenkamp / Vareler Weg nicht anwendbar ist?**

- **Warum hat die Gemeinde Scheeßel nicht auch geprüft, ob die langen Abbiegespuren angesichts des geringen Verkehrsaufkommens überhaupt notwendig sind?**
- **Warum hat die Gemeinde Scheeßel nicht bedacht, dass die RAL kein Gesetz ist, sondern eine Richtlinie(!), die ausdrücklich andere(!) als die Standard-Lösungen zulässt?**

Zusammenfassend stellt der BUND Rotenburg fest, dass die Durchführung der Planung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aus unserer Sicht nicht nur **rechtlich unzulässig** ist.

Besonders nachteilig ist die Tatsache, dass wg. der Wahl der falschen Verfahrensart die im Normalverfahren vorgeschriebene **frühzeitige** Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit **nicht** stattgefunden hat. Jetzt ist das eingetreten, was auf keinen Fall passieren darf:

Die Planung ist so verfestigt ist, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Farce wird (Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar BauGB, 10. Auflage).

Die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Gruppen erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Radtke